

ZUR FRANZÖSISCHEN NATIONSWERDUNG

Von Friedrich Prinz

Einem international anerkannten Gelehrten wie dem Jubilar Ernst Schwarz, der sich zeitlebens mit den Problemen von Sprache, Volk und Nation im germanisch-slawischen Grenzraum beschäftigt hat, mag es vielleicht nicht unwillkommen sein, in seiner Festschrift einen Beitrag über die Voraussetzungen der französischen Nationsbildung zu finden. Zwar geht es hier vor allem um die historisch-politischen Prämissen dieses für ganz Europa entscheidenden Vorganges, aber die Wechselwirkung zwischen politischer Struktur und sprachlicher Entwicklung ist ja gerade eines jener Probleme, um die sich eine historische Sprachwissenschaft immer wieder bemüht hat und auch weiterhin bemühen muß.

Mein Thema ist schon oft und unter verschiedenartigen Gesichtspunkten betrachtet worden, weshalb es sich hier nicht darum handeln kann, Bekanntes zu wiederholen oder Einzelprobleme sozusagen an Ort und Stelle zu lösen. Vielmehr geht es mir darum, in bestimmten thematischen Bereichen gleichsam auf „Startbahnen“ hinzuweisen, von denen aus mit einiger Aussicht auf Erfolg ein allgemeines Problem, die Nationswerdung im mittelalterlichen Europa — zu dessen Lösung im böhmischen Raum Ernst Schwarz so viel beigetragen hat —, für Frankreich angegangen werden kann. Hieraus erklärt sich die vage Formulierung des Themas ebenso wie die Notwendigkeit, Schwerpunkte zu setzen, denn mit einem reinen Forschungsbericht über einen großen Zeitraum wäre der Sache wohl ebensowenig gedient wie mit dem anderen Extrem, nämlich der Konzentration auf eine, wenn auch noch so wichtige Detailfrage.

Mit anderen Worten: es soll im folgenden versucht werden, generelle und spezielle Probleme am Thema des Überganges von der spätkarolingischen zur kapetingischen Herrschaft zu beleuchten, wobei gleich vorweg zu sagen ist, daß sich im allgemeinen die französische Forschung, fasziniert von dem Epochenjahr 987, dem Herrschaftsantritt Hugo Capets, relativ wenig mit der vorausgegangenen Übergangszeit beschäftigt hat, anders als die deutsche Forschung, die von einem gesamtkarolingischen Ausgangspunkt her in einigen Teilbereichen gewichtige Beiträge gerade zu dieser Epoche geleistet hat, es sei nur an die Arbeiten von P. E. Schramm zur ideologischen Kontinuität zwischen Karolingern und Kapetingern erinnert.

Das Thema bedarf insofern einer weiteren Einschränkung, als auch und gerade für die Anfänge des französischen Königsstaates der Satz gilt, daß Staat und Nation nicht identisch, ja nicht einmal wirklich komparabel sind, vor allem wenn man davon ausgeht, daß nicht nur ethnische oder sprachliche Momente für die Konstituierung einer Nation wesentlich sind.

Walter Schlesinger hat in seinem gedankenreichen Einleitungsvortrag zur ersten „Nationen-Tagung“ der DFG in Marburg die griffige Formel geprägt, die Nation sei kein Zustand, sondern ein Prozeß, womit auf sehr prägnante Weise die Variabilität der Faktoren angesprochen wird, die jeweils zur Entstehung einer Nation beigetragen haben¹. An diesen Punkt möchte ich methodisch anknüpfen und meinen, daß es für einen forschungsmäßigen Einstieg vielleicht ratsam wäre, den unbestimmteren, verschwommeneren, schwierigeren und äußerst wandlungsfähigen Begriff der Nation nur im genetischen Zusammenhang zu untersuchen, d. h. in unserem Falle nach einer Klärung des Begriffs der frühkapetingischen Herrschaft und „Staatlichkeit“ und deren Grundlagen. Erst wenn man dieses relativ feste und quellenmäßig einigermaßen abzusichernde Koordinationssystem frühkapetingischer Staatlichkeit hat, erst dann läßt sich m. E. sinnvoll fragen, wann und durch welche Faktoren dieses anfangs recht schütterere „Kapillarsystem“ kapetingischer Herrschaft durch das bewußtseinsmäßige Element der „natio“ — um es möglichst vorsichtig auszudrücken — angereichert und stabilisiert worden ist. In Parenthese sei hier gleich hinzugefügt, daß das Bewußtsein, einer „natio“ anzugehören, aber durchaus nicht automatisch zur Festigung der staatlichen Verfaßtheit eines Gebietes beitragen muß, sondern daß es ebensogut auch zu deren Gefährdung beitragen kann, wie ein Blick auf das spätmittelalterliche Böhmen zu zeigen vermag.

Fragt man zuerst nach der mittelalterlichen Staatlichkeit und dann erst nach den Faktoren, die aus einer Herrschaftsbildung eine Nation gemacht haben, dann kann man vielleicht eher der Gefahr entgehen, die oft kurzschlüssige Lösung des ethnischen und sprachlichen Arguments oder das kulturelle Bewußtsein und Überlegenheitsgefühl (Kirn, Hugelmann) zu früh ins Spiel zu bringen, wodurch oft wenig Bekanntes durch noch Unbekannteres, Ungreifbareres erklärt wird. So scheint es mir eine wenig förderliche Kontamination von objektiver Staatlichkeit und einem angenommenen kollektiven Bewußtsein zu sein, wenn etwa Fritz Schalk die Beziehung zwischen französischem Königtum und Nationalgefühl in der Weise beschreibt, daß auch in Zeiten, in denen die staatliche Bindung locker war, das Königtum „dem Nationalgefühl eine lebendige Macht, in deren Verehrung alle Gegensätze schwanden“, geblieben sei². Selbst auf die Gefahr hin, mit einem inzwischen schon abgegriffenen Terminus den Unwillen der Spezialisten zu erregen, möchte ich das methodische Problem noch einmal so formulieren: Erst wenn wir über ein einigermaßen klares Bild dieser frühkapetingischen Herrschaftsstruktur verfügen, können wir die Faktoren ermitteln und kritisch eliminieren, die aus einem Befehls- und Ordnungssystem politischer Herrschaft eine Nation gemacht haben. Damit soll keineswegs gesagt werden, daß ethnische oder sprachliche Faktoren keine wesentliche Rolle gespielt haben, aber diese Elemente sind jeweils nur abhebbar

¹ Schlesinger, W.: Die Entstehung der europäischen Nationen. In: Protokoll d. 1. Rundgespräches über: Die Entstehung der europäischen Nationen im Mittelalter. Marburg, 8.—11. Nov. 1972, S. 5—24, hier S. 5.

² Schalk, F.: Die Entstehung der französischen Nation. In: Mayer, Th. (Hrsg.): Der Vertrag von Verdun. Leipzig 1943, S. 136—149, hier S. 148.

und definierbar gegen den relativ festen Hintergrund der staatlichen Organisation.

Auf mein spezielles Thema angewendet, kann dies nur heißen, daß vor dem Problem der Nationsbildung methodisch die Analyse der kapetingischen Königsherrschaft, ihrer möglichen spätkarolingischen Determinanten und das Verhältnis zu den großen Fürstentümern zu stehen hat. Von „Nation“ wird in diesem Zusammenhang, so fürchte ich, nur in beschränktem Maße die Rede sein, obwohl die Nationsbildung nach wie vor das Zentrum der Thematik bleibt und bleiben muß. Ich betone aber noch einmal: Eine terminologische und methodische Trennung zwischen mittelalterlicher Staatlichkeit (die wir heute im Sinne der neueren Verfassungsgeschichte gern in relativierende Anführungszeichen setzen) und Nation bedeutet auf keinen Fall, daß die ethnischen und die von diesen wiederum verschiedenen sprachlichen Faktoren keine wichtige Rolle gespielt hätten. Worauf es hier ankommt, ist allein die Tatsache, daß mittelalterliche Staatlichkeit diese Komponenten nicht als notwendige Ingredienzen des Beginns haben muß. Schon die bekannte Erscheinung, daß nicht alle sozialen Schichten eines Landes Träger eines wie immer gearteten Nationsbewußtseins gewesen sind — man denke an das Phänomen der „Adelsnation“ — dürfte davor warnen, staatliche Verfaßtheit und Nation allzu hurtig in kausale Beziehung zu setzen. Eine letzte, methodologische Vorbemerkung sei in diesem Zusammenhang erlaubt, ohne daß im weiteren Verlauf des Referates daraus Folgerungen gezogen werden könnten: Wenn die von Karl Deutsch in Harvard entwickelte Kommunikationswissenschaft beispielsweise mit Erfolg von Miroslav Hroch³ zur Erforschung der Trägerschichten des ostmitteleuropäischen Frühnationalismus am Beginn des 19. Jahrhunderts verwendet wurde, wäre es m. E. auch erfolgversprechend, dieses methodische pattern auch auf die Frage anzuwenden, ob und auf welche Weise das „Kapillarsystem“ mittelalterlicher Herrschaftsorganisation oder der Kirche zugleich Kommunikationsweg der nationalen Bewußtseinsbildung gewesen ist, zumindest für einen „monarchischen Nationalismus“ von oben⁴. Ich möchte am Schluß dieser Einleitung noch einmal Walter Schlesingers Begriff: „Nation als Prozeß“ aufnehmen und hinzufügen, daß die mittelalterliche Staatlichkeit jeweils die „Bühne“ abgab, auf der sich dieser Prozeß entweder affirmativ oder antithetisch abspielen konnte. Anders ausgedrückt: die Staatlichkeit der „Großgruppe“ geht der Nationswerdung im allgemeinen voran. Dies sei am Beispiel Frankreichs in einigen Zügen, die wesentlich erscheinen, aufgezeigt.

Die lange währende Fixierung des Großteils der französischen Forschung auf das gleichsam magische Datum 987, als sich nach allgemeiner Auffassung der

³ Deutsch, K.: Nationalism and social communication. Cambridge/Mass. 1953. — Hroch, M.: Die Vorkämpfer der nationalen Bewegung bei den kleinen Völkern Europas. Prag 1968.

⁴ Mit dieser Feststellung möchte ich mir aber keineswegs die Gegenüberstellung von monarchischem und demokratischem Nationalismus zu eigen machen, wie sie m. E. unzulässig, Richter, M.: Mittelalterlicher Nationalismus am Beispiel von Wales. In: Protokoll Marburg, S. 197, vertritt.

kapetingische Königsstaat den Wirren der spätkarolingischen Adelsanarchie zu entringen begann, — diese Fixierung hat lange Zeit den Blick auf die im Grunde zentrale Frage verstellt, ob die Kapetinger eine gute Startposition für ihre Aufgabe hatten. Gerade das scheint aber nach dem Stande der Forschung nicht ohne weiteres der Fall gewesen zu sein, ja es lassen sich einige negative Faktoren und Handikaps aufzeigen, die den Weg der Kapetinger gegenüber ihren Konkurrenten eher erschwert haben dürften.

Beginnen wir mit der Feststellung von Max Pfister, daß die Ile de France vor dem 12. Jahrhundert kein sprachliches Innovationszentrum gewesen sei, sondern daß nach dem 10. und bis zur ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts ein „sprachliches Gefälle“ von NO⁵ nach SW bestand, ausgehend von einer aktiven Ausstrahlungszone Flandern-Picardie⁶. Franzien trat also nur als Durchgangsland anderweitig ausgelöster sprachlicher Innovationen in Erscheinung. Soweit der negative Befund, der jedoch durch einen weiteren älteren Tatbestand ergänzt werden muß, denn im 9. Jahrhundert gehört die Ile de France zu einem zentralfranzösischen sprachlichen Innovationsraum, der relativ einheitlich gewesen zu sein scheint und sich deutlich gegen die Randgebiete abhebt. Für den Historiker stellt sich hier die Frage, ob die lange und in ihrer Bedeutung vielfach unterschätzte Königsherrschaft Karls des Kahlen das konkrete Medium solcher Neuerungen abgegeben haben könnte. Mehr als eine Frage kann es nicht sein, doch wird im Zusammenhang mit dem Vertrag von Coulaines noch darauf zurückzukommen sein. Das negative Ergebnis von seiten der Sprachwissenschaft hinsichtlich der Bedeutung Franzien zwischen dem 10. und 12. Jahrhundert korrespondiert mit anderen Befunden, womit ein zweiter negativer Faktor in der Bewertung der kapetingischen Königsmacht angesprochen ist. Denn auch wirtschaftlich gesehen ist das Pariser Becken offenbar nicht an der Spitze der Entwicklung gestanden, zumindest nicht bis zum 12. Jahrhundert, wie bereits die Untersuchungen von Olschki und Roblin gezeigt haben. Im Vergleich mit den berühmten Champagne-Messen war dieser Raum eher zurückgeblieben, auch wenn es in ihm überregional wichtige Messeplätze und Markorte wie denjenigen bei St. Denis gab⁷. Allerdings ist hier gleich auf ein Problem hinzuweisen, denn Georges Duby⁷ hat in seiner Kritik an Jean-François Lemarigniers⁸ Analyse der frühkapetingischen Herrschaft dessen negatives Ergebnis hinsichtlich der Effizienz dieser Herrschaft gerade durch Hinweise auf den intensivierten Acker- und Weinbau in der Ile de France in Frage gestellt.

⁵ Pfister, M.: Die sprachliche Bedeutung von Paris und der Ile-de-France vor dem 13. Jahrhundert. *Vox Romanica* 32 (1973) 217—253, bes. 250 ff.

⁶ Olschki, L.: Der ideale Mittelpunkt Frankreichs im Mittelalter. In: *Wirklichkeit und Dichtung*. Heidelberg 1913. — Roblin, M.: *Le Terroir de Paris aux époques gallo-romaine et franque*. Paris 1952, 1971.

⁷ Duby, G.: *L'Europe aux IX^e—XI^e siècles. Aux origines des Etats nationaux. Actes du Colloque international sur les Origines des Etats européens aux IX^e—XI^e siècles, tenu à Varsovie et Poznań du 7 au 13 septembre 1965. Publiés sous la direction de T. Manteuffel et A. Gieysztor*. Warschau 1968, S. 73 f.

⁸ Lemarignier, J. F.: *Le gouvernement royal aux premiers temps capétiens (987—1108)*. Paris 1965.

Sollte sich bei einer nochmaligen Analyse der Quellen bestätigen, daß das Pariser Becken vom 9.—11. Jahrhundert in der Landesentwicklung nicht oder noch nicht an der Spitze stand — ich selbst neige zu dieser Auffassung —, dann wäre dies eine nützliche Warnung, den Einfluß sozioökonomischer Faktoren auf die Ausbildung politischer Machtzentren nicht zu überschätzen. (Man denke an den Aufstieg Brandenburg-Preußens, der eher gegen als mit ökonomischen Innovationszentren erfolgte.)

Aber damit nicht genug, auch im Aufbau ihrer Herrschaftsorganisation scheinen die Kapetingen durchaus keinen Vorsprung gegenüber manchen großen Kronvasallen besessen zu haben, denn es kann wohl kaum einem Zweifel unterliegen, daß Flandern, die Normandie und das Anjou politisch früher und effektiver organisiert waren als Franzien. Seit z. B. Jan Dhondt und Karl Ferdinand Werner die positiven Seiten des frühen französischen Fürstentums, seine karolingischen Ursprünge und ebenso gewisse moderne Züge seines staatlichen Aufbaus überzeugend dargelegt haben, war auch der Weg frei für eine sachlichere Betrachtung dieser entscheidenden Umgliederung des westfränkischen Reiches; vor allem der Vorwurf der „Usurpation“ von Königsrechten erwies sich jetzt als fragwürdig und als ein gleichsam anachronistischer Rückblick aus der Sicht des kapetingischen Einheitsstaates⁹. Die strukturanalytische große Untersuchung von Olivier Guillot¹⁰ über die Grafen von Anjou im 11. Jahrhundert (1972), eine Arbeit aus der Schule Lemarigniers, macht den politischen Vorsprung dieses „Adelsterritoriums“ gegenüber Franzien ebenso klar wie das Gewicht des karolingischen Ausgangspunktes, denn die Grafen von Anjou haben ihre älteren karolingischen Prärogativen besser ausgebaut als die zeitgenössischen Kapetingen. Daß Guillots Arbeit methodisch richtungsweisend für eine neue Analyse der frühkapetingischen Königsherrschaft ist, wird noch in anderem Zusammenhang zu erörtern sein.

Versuchen wir eine „Zwischenbilanz“: Franzien, die Ile de France, das Stamm-land der Robertiner-Kapetingen, war offenbar weder hinsichtlich der politisch-herrschaftlichen Organisationsformen, noch sozial- und wirtschaftlich an der Spitze der westfränkischen Entwicklung, und auch ein sprachliches Innovationszentrum scheint es bis 1200 nicht gewesen zu sein, wenn man sprachliche Vereinheitlichung als Indikator eines französisch-kapetingischen frühen Nationsbewußtseins auffassen will.

Ist also der Aufstieg des französischen Königsstaates eine ahistorische ex-post-Konstruktion, die den stolpernden Irrgang des kapetingischen Königtums, der durch eine Reihe glücklicher Zufälle — etwa durch lange Sequenzen männlicher Erbfolge und durch das Aussterben konkurrierender Kronvasallen —

⁹ Vercauteren, F.: La formation des principautés de Liège, Flandre, Brabant et Hainaut. In: *L'Europe aux IX^e—XI^e siècles* 31 ff. — Dhondt, J.: *Etudes sur la naissance des principautés territoriales en France (9^e—10^e siècles)*. Bruges 1948. — Ders.: *Les origines de la Flandre et de l'Artois*. Arras 1944. — Werner, K. F.: Untersuchungen zur Frühzeit des französischen Fürstentums (9.—10. Jahrhundert). In: *WaG* 18 (1958) 256—289; *WaG* 19 (1959) 146—193; *WaG* 20 (1960) 87—119.

¹⁰ Guillot, O.: *Le Comte d'Anjou et son entourage au XI. siècle*. 2 Bde. Paris 1972.

dennoch zum festen Königsstaat führte, im Rückblick als planmäßigen, geordneten Aufstieg umdeutete? Wurde die Grundlage zu dieser positiven nachträglichen Interpretation seit dem 13. Jahrhundert schon durch legistische und kirchliche Federn in Königsnähe gelegt und ist sie haltbar? Fragen über Fragen, deren Gewicht besonders vor dem bisherigen negativen Befund wohl deutlich geworden sein dürfte.

Befragt man nun — was hier wiederum nur andeutungsweise geschehen kann — in chronologischer Folge die Antworten, welche die bisherige Forschung für das Phänomen des kapetingischen Aufstiegs gegeben hat, dann wird das Bild einerseits noch verwirrender, andererseits lassen sich aber dennoch gute Ansatzpunkte und Wege ermitteln, von denen aus die zentrale Frage nach der Entstehung des französischen Königsstaates und seiner Bedeutung für die Nationswerdung forschungsmäßig weiter angegangen werden kann.

Daß die französische Nationsbildung dem zähen, expansiven Ringen der Kapetinger zu verdanken ist, kann man seit den großen Untersuchungen von Jacques Flach¹¹, Achille Luchaire¹² und Auguste Longnon¹³ als Gemeingut der französischen Forschung betrachten und auch Robert Holtzmann¹⁴ hat diesen Aspekt übernommen, wenn auch gerade er es gewesen ist, der schon 1910 das Gewicht des französischen Lehnsfürstentums stark betont und auch bereits einige positive Seiten desselben herausgestellt hatte. Noch das letzte Standardwerk zu unserem Thema, die „Histoire des institutions françaises au Moyen Age“¹⁵ von F. Lot und R. Fawtier, hält trotz stärkerer Betonung des Beitrags der Territorialgewalten zur Entstehung des französischen Königsstaates an dem Axiom fest, daß der König die einzige staatliche „Institution“ und der alleinige Inhaber der Hoheitsrechte war, die in der „Feudalanarchie“ des 10./11. Jahrhunderts von den „proceres regni“, den Kronvasallen, „usurpiert“ wurden. Es bleibe hier die Frage ausgeklammert, ob der plakative Begriff der „Feudalanarchie“ nicht die eigentlichen Probleme eher verdeckt als kennzeichnet und ob nicht der Eindruck der „Feudalanarchie“ wenigstens teilweise auf der simplen Tatsache beruht, daß seit dem 9. Jahrhundert die regionalen kirchlichen Quellen (Abtei- und Bistumsgeschichten) stark zunehmen und damit auch das konkrete Material über Ausbeutung, Unterdrückung und Willkürherrschaft des Adels. Als Tatbestände tauchen dieselben Erscheinungen aber auch schon regelmäßig in den Kapitularien Karls des Großen auf, also in zentralen Quellen. Jetzt, im Zeitalter der Kloster- und Kirchenreform, also im Blickwinkel eines christlich-kirchlich geschärften Bewußtseins, wird der alte Tatbestand der Adels-

¹¹ Flach, J.: Les origines de l'ancienne France. X^e et XI^e siècles. 4 Bde. Paris 1886/1917.

¹² Luchaire, A.: Histoire des institutions monarchiques de la France sous les premiers Capétiens (987—1180). Paris 1891.

¹³ Longnon, A.: La formation de l'unité française. Publ. par H. Fr. Delaborde. Paris 1922.

¹⁴ Holtzmann, R.: Französische Verfassungsgeschichte von der Mitte des neunten Jahrhunderts bis zur Revolution. München 1910 (ND 1965), S. 63—137.

¹⁵ 2 Bde. Paris 1957/58.

herrschaft problematisiert und kriminalisiert, d. h. aus einem Tatbestand wird ein Mißstand, der durch die konkreten Details der neuen zahlreichen regionalen Quellen noch schärfer als bisher ins Auge fällt. Aus ähnlichen Gründen scheint mir der Begriff der „Usurpation“ von Königsrechten durch die Kronvasallen ebenso plakativ wie fragwürdig zu sein, wenn es auch richtig ist, daß die Wurzeln der Usurpationstheorie schon in den Traktaten der Legisten und Kronjuristen des 13./14. Jahrhunderts zu suchen sind, die ex post und von der römischen Staatsauffassung her diese Rechte als schon immer dem König gehörend definierten¹⁶. Wurden sie in den vorausgehenden Jahrhunderten nicht wahrgenommen, dann waren sie eben vom Adel usurpiert worden. Es liegt auf der Hand, daß eine solche legistische Konstruktion aus Gegenwartsbedürfnissen der Vergangenheit eben so viel oder so wenig aussagen kann, wie der Versuch Barbarossas am Reichstag auf den Roncalischen Feldern, mit Hilfe römisch-rechtlich gebildeter Juristen seine Rechte über Italien mit antik-römischen Staatsvorstellungen zu legitimieren; eine objektive Beschreibung des Verhältnisses zwischen fränkisch-deutschem Kaiser und Reichsitalien seit Karl dem Großen war mit diesem staatsrechtlichen Rückgriff weder intendiert noch realiter gegeben. Immerhin, wenn man sich H. G. Gadammers hermeneutischen Ansatz zu eigen macht und als wesentliches Element eines historischen Faktums dessen Wirkungsgeschichte ansieht, wird man die Usurpationsthese schon wegen ihrer alten historischen Wurzel nicht einfach völlig beiseiteschieben können¹⁷. Man wird dies umso weniger tun dürfen, als es zahlreiche Belege für Verlust und Wiedergewinnung von Regalien durch den König seit dem Beginn des 11. Jahrhunderts gibt, die in der älteren Literatur sorgfältig gesammelt und gesichtet worden sind¹⁸. Auch die große Untersuchung von Charles Petit-Dutaillis¹⁹ über die Feudalmonarchie in Frankreich und England, komparatistisch im Ansatz, hält sich im wesentlichen an das vorgegebene Muster. Das „événement“ von 987 bleibt der entscheidende Ausgangspunkt der Entwicklung, wenn auch nebenbei erwogen wird, das Jahr 888, d. h. die Wahl Odos zum König, oder 1060, die Königsherrschaft Philipps I., als andere mögliche Fixpunkte anzunehmen. Was 1060 anbetrifft, so glaubt Petit-Dutaillis die ersten „schwachen“ Kapetingen vor Philipp vernachlässigen zu können, weil sich deren Politik kaum von der Schwäche der letzten Karolinger unterschieden habe, eine Auffassung, die nach Lemaigniers grundlegendem Werk über das „Gouvernement Royal“ dieser Kapetingen nicht mehr zu halten ist. Petit-Dutaillis schränkt

¹⁶ Histoire des institutions françaises au moyen âge. Publiée sous la direction de F. Lot et R. Fawtier, II Institutions royales (Les droits du Roi exercés par le Roi) par F. Lot et R. Fawtier. Paris 1958, S. 42 f.

¹⁷ Gadamer, H. G.: Wahrheit und Methode. Grundzüge einer philosophischen Hermeneutik. Tübingen 1965; dazu Faber, K. G.: Theorie der Geschichtswissenschaft. München 1972, S. 109 ff.

¹⁸ Letzte Zusammenstellung der Lit. bei Kienast, W.: Deutschland und Frankreich in der Kaiserzeit (900—1270). Weltkaiser und Einzelkönige. 3 Bde. Stuttgart 1975, hier I, 31 f. mit Anm. 66.

¹⁹ Petit-Dutaillis, Ch.: La monarchie féodale en France et en Angleterre (Xe—XIIIe siècles). Paris 1933, 1971.

aber das bisher allgemein akzeptierte Bild eines unaufhaltsamen Aufstiegs der Kapetinger insofern ein, als er die Fortschritte der Königsmacht seit 987 als spät, wenig auffällig und langsam kennzeichnet²⁰.

Auf den ersten Blick scheint dies auch das Ergebnis des methodisch bahnbrechenden Werkes von J. F. Lemarignier²¹ zu sein, der den kapetingischen Anfängen durch minutiöse Auswertung der Urkundenüberlieferung der ersten vier Könige nachgegangen ist, vor allem der „entourage“ der Herrscher. Aus seinem Material und seinen Untersuchungsmethoden ergibt sich, daß die ersten Kapetinger auf ihrer, durch den Wegfall des Midi, der Bretagne und der Normandie verkleinerten Basis an den überkommenen spätkarolingischen Herrschaftsformen festgehalten haben, nämlich am Zusammenwirken von Königtum und hohem Adel einschließlich des Episkopats. (Es wird weiter unten darzulegen sein, daß man vielleicht diesem von L. negativ bewerteten Aspekt auch positive Seiten abgewinnen kann.) Lemarignier zeigt weiter, daß der politische Aktionsradius bis Heinrich I. (1031—1060) immer enger geworden ist, sowohl was die geographische Reichweite als auch das soziale Niveau der Umgebung des Herrschers anbetrifft. Aus dieser Konzentration auf die Basis eines Territorialfürstentums der Ile de France bahnte sich mit Philipp I. und Ludwig VI. ein neuer Aufstieg an und dieses „redressement“ seit 1077 ist gekennzeichnet durch die Tatsache, daß die „grand officiers“ des Königs, die Inhaber der Hofämter aus dem mittleren und niederen Adel der Ile de France, in den Vordergrund treten und erste Ansätze einer stetigen und effektiven Verwaltung sichtbar werden; seit 1108 greift das Königtum wieder ins Bourbonnais und in die Auvergne aus. Der Tiefpunkt der Königsherrschaft unter Heinrich I. ist u. a. schon rein kartographisch ablesbar, denn die Karte der Empfänger königlicher Urkunden ist nahezu identisch mit dem Bereich der Krondomäne²². An Lemarigniers Bild von „déclin“ und „redressement“ der Königsmacht, wie sie sich im sozialen Status der Zeugen und der schrumpfenden geographischen Reichweite der Königsurkunden zeigt, hat Georges Duby²³ Kritik geübt und zwar weniger hinsichtlich der ermittelten Tatbestände selbst, als was deren Bewertung betrifft. Er fragt mit Recht, ob die Macht Philipps I., der an der Spitze seines mittleren Kastellanei-Adels sein Territorium fest in der Hand hatte und sich auf Landesausbau, Intensivierung der Wirtschaft und Effektivität der Verwaltung der Krondomäne konzentrierte, de facto kleiner war als die seines in karolingischem „Großmachtdenken“ befangenen Vorfahren Robert II. Danach spiegelt sich im Wandel der Zeugenunterschriften eher ein Wandel der Herrschaftsstruktur und weniger eine Kurve: Machtverfall und anschließendes Wiedererstarken des Königtums. Die Parallele mit den Verhältnissen im Mâconnais, die Duby vertraut sind²⁴, zeigt hier deutlich, daß die Ile de France, wenn

²⁰ Ebenda 357 ff.

²¹ Lemarignier, J. F.: *Gouvernement royal aux premiers temps capétiens* (987—1108). Paris 1965.

²² Ebenda, Karte IV—V n, S. 84—86.

²³ Duby, G. in: *Le Moyen Age* 72 (1966) 531—544, bes. 541.

²⁴ Duby, G.: *La société aux XI^e et XII^e siècles dans la région mâconnaise*. Paris 1953.

auch mit einer zeitlichen Verzögerung, denselben Wandlungen unterworfen war, wie die anderen „principautés“. Mit anderen Worten: die alleinige Blickrichtung auf den personellen und geographischen Aktionsbereich königlicher Handlungen — für den Midi sei auf die Untersuchung von Walther Kienast²⁵ hingewiesen — kann nur ein Teilaspekt sein, der in Relation zu setzen ist zu jenem eben erwähnten territorialen Konzentrationsprozeß im Bereich der Krondomäne, den auch andere principautés mit wechselnder Dauer und Intensität erfahren haben; Olivier Guillots Studie für Anjou wurde bereits als wegweisend genannt. Das bedeutet für die Ile de France, daß der Bestand an Königsurkunden und an regionalem Urkundenmaterial nicht nur hinsichtlich der „entourage royal“ zu analysieren wäre, sondern vor allem auch nach allen Rechtsmaterien. Man wird mir vielleicht entgegenhalten, dies sei zumindest teilweise durch William M. Newmans²⁶ Untersuchung der Krondomäne unter den ersten Kapetingern geschehen, aber die notwendige thematische Begrenzung auf den Bereich kapetingischer Kompetenzen läßt noch viele Fragen und Materien offen, wie an einem speziellen Fall noch zu zeigen sein wird.

Es ist nun in der Tat so, daß das machtmäßige Sprungbrett kapetingischen Königtums, die intensiv beherrschten, verwalteten und finanziell genutzten Gebiete der Ile de France, relativ bescheiden war. Unter den ersten Kapetingern konzentrierte sich bekanntlich die sog. „Krondomäne“ auf drei Landschaften²⁷: 1. Das Gebiet nördlich der Loire mit Orléans als Mittelpunkt und mit den Grafschaften Orléans und Etampes. 2. An der Seine die Landschaften um Dreux, Poissy, Argenteuil, S. Denis, Paris und die Grafschaft Senlis an der Oise, wobei aber hinzuzufügen ist, daß die Comitatus Paris und Melun von Hugo Capet noch vor seinem Regierungsantritt verliehen waren und erst unter seinem Sohn an die Krone zurückfielen. Ob Paris schon so etwas wie eine „Hauptstadt“ war, ist für die Zeit vor Philipp August umstritten²⁸. Zentralbehörden finden sich in Paris erst seit dem 13. Jahrhundert, doch ist seit Olschki immer wieder mit Recht darauf verwiesen worden, daß schon früh, und zwar wohl nicht erst seit Abt Suger, nahe S. Denis ein sakraler Mittelpunkt der Königsherrschaft gewesen ist. Das 3. Zentrum der Krondomäne bestand aus den Relikten alter karolingischer fiscii von Compiègne bis Laon und Attigny, doch geht der Besitz östlich Laon schon unter Ludwig VI. und Ludwig VII. der Krone verloren. Als Außenbastionen sind schließlich am linken Canche-Ufer Montreuil-sur-Mer als königlicher Hafenort und Bastais (Arr. Baugé) als westlichster Punkt

²⁵ Kienast, W.: Der Wirkungsbereich des französischen Königtums von Odo bis Ludwig VI. (888—1137) in Südfrankreich. HZ 209 (1969) 529—565.

²⁶ Newman, W.M.: Le domaine royal sous les premiers Capétiens (987—1180). Paris 1937.

²⁷ Longnon: Formation 35 ff. — Newman: Domaine royale 91 ff.

²⁸ Brühl, C.: Fodrum, Gistum, Servitium regis. Studien zu den wirtschaftlichen Grundlagen des Königtums im Frankenreich und in den fränkischen Nachfolgestaaten Deutschland, Frankreich und Italien vom 6. bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts. Köln-Graz 1968, I, S. 252 ff. (Kölner Histor. Abh. 14) sieht Paris schon unter Heinrich I. als bevorzugten Aufenthaltsort des Königs und damit als eine Art Hauptstadt an.

zu nennen. Die geistliche Krondomäne, d. h. jene Bistümer und Abteien, in denen der Kapetinger die Vorsteher einsetzte und bestätigte und das Regalien- wie das Spolienrecht ausübte, sei für den Moment noch zurückgestellt, da wir damit einen neuen Fragenkomplex anschneiden.

Bleiben wir daher vorerst bei der weltlichen Krondomäne und fragen wir nach dem Verhältnis dieses festen Kerns kapetingischer Herrschaft zu den Territorien der Kronvasallen. Dabei geht es hier weniger um das von J. Flach und F. Lot heftig diskutierte Problem, ob alle Großen Frankreichs echte Vasallen des Königs waren — so F. Lot — oder nur seine „Getreuen“, wie J. Flach annahm²⁹, sondern um die m. E. noch wesentlichere Frage des Unterschiedes der materialen Rechtsbeziehungen des Königs zu den Gebieten außerhalb der Krondomäne. Da es im Grunde bis zu Philipp II. August den Kapetingern kaum oder nur vorübergehend gelang, den Bereich ihrer Krondomäne wesentlich zu erweitern, gewinnt diese Frage zusätzlich an Gewicht. Die Itinerarforschung und die schon mehrmals zitierte Arbeit von Lemarignier haben große Fortschritte bei der Konkretisierung des kapetingischen Machtbereichs gezeitigt und damit zugleich methodisch die Richtung gewiesen, in der weiterzugehen wäre. Einen wichtigen, für weitere Forschungen maßgeblichen Schritt stellen in diesem Zusammenhang die Forschungen Carlrichard Brühls³⁰ über *gistum* und *hospitium* des französischen Königs dar. Brühl konnte zeigen, daß hinsichtlich der materiellen Leistungen ein entscheidender gradueller Unterschied zwischen weltlicher und geistlicher Krondomäne besteht, letztere zahlte — sieht man von der Krönungsstadt Reims ab — meist nur einen Bruchteil dessen, was die königlichen villae zu erbringen hatten. Mit anderen Worten: die Krondomäne war in sich sehr differenziert. Es dürfte sich auch hier bei einer weiteren materialen Analyse der Urkunden und der fiskalischen Quellen nicht nur zeigen lassen, daß der Unterschied zwischen weltlicher und geistlicher Krondomäne beträchtlich war, sondern daß die geistliche in mannigfacher Hinsicht einen graduellen Übergang zu dem System von Rechtsbeziehungen darstellt, das den König mit den Lehnfürstentümern verband. Die zahlreichen Einzeldiskussionen in der Forschung, welche Gebiete zur Krondomäne im engeren Sinne gehören — ich nenne hier nur die Namen A. Longnon, P. Viollet, G. Fourquin, Lot-Fawtier, W. Newman, M. Pacaut, W. Kienast, J. F. Lemarignier —, sind m. E. symptomatisch für den eher gleitenden Übergang zwischen Krondomäne und Lehnfürstentümern. Gerade im kirchlichen Bereich sind die Grenzen sehr fließend, so daß die scharfe Gegenüberstellung von „*dominium*“ und „*feodum*“ den wirklichen Zustand oft eher verdeckt als erhellt, dies um so mehr, wenn man sich vor Augen hält, daß dem König ja auch aus den Lehen Einkünfte zuflossen, z. B. die Lehnware (*relevium*) bei Mannfall, oder bei bestimmten Gelegenheiten die sogenannte Drei- oder Vierfallbede (*aide aux trois* <*quatre*>

²⁹ Vgl. darüber zuletzt Lemarignier, J. F.: *Les Fidèles du roi de France* (936—987). In: *Recueil de travaux offert à M. Clovis Brunel II.* Paris 1955, S. 138—162. — Brühl: *Fodrum* 228 f.

³⁰ Brühl: *Fodrum* 220 ff.

cas)³¹. Dieses Faktum der weitgefächerten, quantitativ wie qualitativ sehr unterschiedlich gestaffelten Beziehungen des Königs ist deshalb so wichtig, weil diese rechtlichen und materiellen Bindungen einerseits ein Handikap für eine Konsolidierung des königlichen „Territoriums“ darstellten — hier hatten einige Fürstentümer (z. B. Vermandois, Champagne, Flandern, Normandie, Anjou etc.) sicher einen strukturellen Vorsprung —, andererseits bildeten sie ein festes Netz, eine Art „Auslegersystem“, das dem König kontinuierlich (worauf es ankommt!) ein Minimum allgemeiner Anerkennung sicherte.

Damit sind wir bei einem weiteren zentralen Problem kapetingischer Königsherrschaft, nämlich bei der Rolle der Kirche. Von der geistlichen Krondomäne war schon kurz die Rede. Zu den wichtigsten königlichen Bistümern gehörten Reims, Sens, Beauvais, Paris, Laon, Noyon, Orléans, Langres und Le Puy — unter Hugo Capet waren es etwa 14, ihre Zahl vermehrte sich bis zum Tode Ludwigs VII. 1180 auf etwa 25, dies bei einer Gesamtzahl von 77 französischen Bistümern. Dazu kam eine etwa gleich große Zahl von königlichen Abteien, u. a. S. Benoît-sur-Loire, S. Valéry-sur-Somme und S. Régnier³². Walther Kienast hat diese Bistümer und Klöster des Königs mit „Inseln vor der Küste der weltlichen Domäne“ verglichen, „weit draußen im feindlichen feudalen Meer“ liegend und von großem Wert als „Vorposten und Stützpunkte der Krone“. Selbst wenn man sich der antifeudalen Metaphorik dieses Bildes verschließt, wird man die Richtigkeit des Sachverhaltes nicht bezweifeln können, denn allein schon die militärischen Aufgebote dieser geistlichen Herrschaften waren beträchtlicher als die Fußtruppen der vom König privilegierten und ihm Kriegsdienst schuldenden sog. Freistädte. Anlässlich einer Reimser Synode von 1049 werden die Bischöfe und Äbte des Königs als „maxima pars facultatum regni“ bezeichnet³³. Der Unterschied zur Ottonenzeit, als zeitweise zwei Drittel des Reichsheeres aus Kontingenten der Prälaten bestanden³⁴, ist zwar graduell vorhanden und läßt überdies bedeutende geographische Einschränkungen erkennen, ist jedoch wohl kaum grundsätzlicher Natur (womit davor gewarnt sei, die Entwicklung in Frankreich und Deutschland allzusehr in brillante antithetische, im Grunde nichtssagende Formeln zu fassen³⁵).

War der kapetingische König im Vergleich zur Karolingerzeit im weltlichen Bereich weitgehend auf die Krondomäne zurückgeworfen, eine Krondomäne,

³¹ Kienast: Deutschland und Frankreich I, 28; vgl. daselbst (S. 27 ff. Anm. 60—63 a) die interessanten Hinweise auf die Diskussion um Reichweite und Qualität der Krondomäne.

³² Vgl. Lemaignier, J. F.: *Le Gouvernement royal aux premiers temps capétiens* (987—1108). Paris 1965, S. 177 ff. — Kienast: Deutschland und Frankreich I, 35 f.

³³ Anselmi: *Historia dedicationis ecclesiae*. S. Remigii apud Remos. Migne PL 142, Sp. 1423 a, zit. nach Kienast: Deutschland und Frankreich I, 36.

³⁴ Werner, K. F.: Heeresorganisation und Kriegsführung im deutschen Königreich des 10. und 11. Jahrhunderts. In: *Settimane di studio del centro italiano di studi sull'alto medioevo* 15. Spoleto 1968, S. 791—843. — Auer, L.: Der Kriegsdienst des Klerus unter den sächsischen Kaisern. *MIÖG* 79 (1971) 316—407 u. 80 (1972) 48—70.

³⁵ Gegen H. Heimpel mit Recht Kienast: Deutschland und Frankreich I, 40 Anm. 88 unter Bezug auf den aphoristisch zugespitzten Gegensatz von „Staat und Staatlichkeit“ in Deutschland und Frankreich.

die aber noch sehr stark von allenthalben eingesprengten Sonderbezirken unterbrochen war, weshalb bei Lot-Fawtier im Anschluß an Newman der Begriff Domäne nur sehr vorsichtig und allgemein als „agglutination d'une multitude de droits“ definiert wird³⁶, so blieb er hinsichtlich der Kirchenherrschaft in einer weitaus besseren Position. Zwar lagen die Kirchen der Normandie, der Bretagne, des größten Teils von Aquitanien, der Gascogne und der Grafschaft Toulouse außerhalb der kapetingischen Einflußnahme, aber es war immerhin etwa ein Drittel der ehemaligen Reichskirche, das in kapetingischer Hand vereinigt war, d. h. der König besaß hier stärkere Positionen als jeder große Kronvasall für sich. Was dieser eminente Vorsprung des Königs in Wirklichkeit für den Aufbau des kapetingischen Staates bedeutete, läßt sich gleichsam ex negativo durch einen Vergleich mit Lothringen seit der Ottonenzeit klar machen. Wenn es in Lothringen seit Eb. Brun gelungen ist, durch eine planmäßige Besetzung der kirchlichen Spitzenpositionen mit Parteigängern des Königs gewissermaßen eine Spaltung des Landes in kirchliche und weltliche Herrschaftsbereiche herbeizuführen, wodurch wiederum äußerst wirksam die territoriale Vereinheitlichung Lothringens verhindert wurde, so erklärt gerade die Erbitterung, mit der um die Bistümer gekämpft wurde, deren Bedeutung für den Aufbau territorialer Macht. Der Streit mit den Reginaren um Lüttich, mit Graf Isaac um das Bistum Cambrai oder das Ringen der Grafen von Vermandois um den Reimser Erzstuhl zeigen dies zur Genüge³⁷. Dadurch, daß der Kapetinger wenigstens im kirchlichen Bereich in der Lage war, zu einem Drittel das karolingische Verbundsystem zwischen weltlicher und kirchlicher Herrschaft aufrechtzuerhalten, besaß er nicht nur einen faktischen Vorsprung gegenüber den mächtigen Kronvasallen durch kirchliche Vorposten in deren Bereich, sondern diese „Inseln im feudalen Meer“, um noch einmal Walther Kienast zu zitieren, verhinderten wenigstens teilweise das Zusammenwachsen Frankreichs außerhalb der Krondomäne zu einer nicht-kapetingischen weltlich-kirchlichen Vollherrschaft. Diese „Vorposten“ der königlichen Kirche waren gleichsam Störfaktoren zugunsten des Königs, oder, positiv gewendet, künftige Kondensationskerne königlicher Macht in jenem „Auslegersystem“, von dem oben gesprochen wurde. Dies wäre von Fall zu Fall in Regionalstudien zu untersuchen.

Hier, im Zentrum unseres Themas, sollen nun schlagwortartig weitere Arbeitsansätze angedeutet werden. Es geht 1. um die Herausarbeitung der spezifisch territorialfürstlichen Komponenten königlicher Macht über J. F. Lemari-gniers formalen Ansatz hinaus. Er selbst hatte ja ausdrücklich auf eine Analyse des Gesamtphänomens Königtum verzichtet, so daß wichtige Manifestationen der Verwaltung noch genauer zu untersuchen wären. Damit in Zusammenhang steht die weitere Aufgabe, jene Elemente kapetingischer Herrschaft zu analysieren, die über deren engen territorialen Rahmen (Krondomäne) hin-

³⁶ Lot/Fawtier: *Institutions* II, 99 ff.

³⁷ Sproemberg, H.: Die lothringische Politik Ottos des Großen. In: Ders.: *Beiträge zur belgisch-niederländischen Geschichte*. Berlin 1959, S. 111–223. — Zuletzt Prinz, F.: *Klerus und Krieg im früheren Mittelalter*. Stuttgart 1971, S. 175 ff.

ausgehen. Das bezieht sich, wie schon gesagt, vor allem auf die Herrschaft über Kirchen, Bistümer und Klöster als Bindeglieder zwischen Krondomäne und Lehensstaat, Bindeglieder in jenem erwähnten intrikaten Sinne, der dem Königtum einen qualitativen Vorsprung gegenüber den mächtigen Kronvasallen sicherte und gleichzeitig den territorialen Aufbau der Konkurrenten des Königtums störte. Daraus ergibt sich der dritte Ansatzpunkt, nämlich jene ideologischen Momente zu untersuchen, welche die Kapetingerherrschaft ungeachtet aller Machtdefizite über die Ebene der Fürstentümer hinausgehoben haben.

Hierher gehört u. a. die Frage nach einer spezifisch kapetingischen Herrschaftsideologie und die affirmative Rolle der Kirche in diesem Zusammenhang. Es ist mit Recht immer wieder die Frage gestellt worden, inwiefern der hierarchische Aufbau der Kirche ein Modell für den Königsstaat sein konnte. Die Rolle des Abtes Suger als Politiker des Königs und die Bedeutung von S. Denis als eines frühen geistlich-politischen Mittelpunktes der Kapetingerherrschaft ist immer wieder hervorgehoben worden, zuletzt von Georges Duby³⁸. Ebenso wenig dürfte es ein Zufall sein, daß Abt Suger von S. Denis erstmals 1124 die Beziehung König Ludwigs VI. zur Kirche des hl. Dionysius definiert. Als Graf im Vexin wäre der König Vasall von S. Denis, „si non rex esset“³⁹. Die Vasallität Ludwigs wird hier zwar theoretisch konstruiert, als König ist er aber von der Lehenspflicht befreit, allerdings wurde die Verweigerung des „hominiums“ erst unter Philipp II. August zur „doctrine royale“ ausgebildet, worauf C. Brühl mit Recht hingewiesen hat⁴⁰. Von recht unterschiedlichen Ausgangspunkten her haben sowohl G. Duby wie Joachim Wollasch in ihren Stellungnahmen zu Lemaigniers Ansatz die Frage gestellt (und damit einen weiteren Forschungsansatz formuliert!), ob die von Lemaignier aufgedeckten vielfältigen Verbindungen der Kapetinger und ihrer Königsgefolgschaft zur kirchlichen Reformbewegung nicht positive Rückwirkungen auf die Ideologie des Königtums haben mußten. Das Modell eines Königtums an der Spitze der Lehnspyramide, wie es bei Suger von S. Denis erstmals auftaucht, scheint als hierarchisch gegliedertes System der cluniazensischen Klosterverfassung nachgebildet zu sein. Vielleicht würde es sich lohnen, diesen Anregungen nun detaillierter nachzugehen⁴¹.

Es würde zu weit führen, nun zu untersuchen, warum die Kapetinger allein das Erbe der ideologischen Herrschaftsbegründung der Karolinger für sich okkupieren konnten und welche entscheidende Rolle dabei der Kirche zukam. Percy Ernst Schramm hat ja meisterhaft das Fortwirken der karolingischen Staatssymbolik unter den Kapetingern dargestellt und gezeigt, wie sich dieses fortbestehende Gefäß einer sakralen Staatsideologie wieder mit realem Gehalt füllte⁴². Der König war eben in dieser Beziehung immer mehr als nur ein Ter-

³⁸ Duby: *L'Europe aux IX^e—XI^e siècles* 74 und in: *Le Moyen Age* 72 (1966) 531.

³⁹ Suger: *Liber de rebus in administratione sua gestis* c. 4. Ed. Lecoy de la Marche. Paris 1867, S. 161 f. — Dazu Halphen, L.: *La place de la royauté dans le système féodal*. RH 172 (1933) 249—256, bes. 250 f. — Barroux, R.: *L'abbé Suger et la vassalité du Vexin en 1124*. *Le Moyen Age* 64 (1958) 11 f.

⁴⁰ Brühl: *Fodrum* 294.

⁴¹ Duby: *L'Europe aux IX^e—XI^e siècles* 74. — Wollasch, J. in: *DA* 22 (1966) 668.

⁴² Schramm, P. E.: *Der König von Frankreich*. 2 Bde. Darmstadt 1960.

ritorialherr, ein Gesichtspunkt, den von französischer Seite besonders auch Marc Bloch hervorgehoben hat⁴³. Hierher gehört der thaumaturgische Charakter des Königs ebenso wie die legitimierende Legendenbildung aus kirchlichen Kreisen, wonach König Ludwig V., der letzte Karolinger, Reich, Gattin und Tochter Hugo Capet übergeben habe, ferner die Legenden vom Himmelsöl. Hierher gehören die übernatürlichen Heilkräfte König Roberts II. und König Heinrichs I., und, besonders seit König Ludwig dem Heiligen, die Ausformung eines Sakralkönigtums, einer „*religion royale*“, deren Konzeption eng mit der Krönungsmetropole Reims verbunden ist und mit der Erhöhung des Königs als des „*Gesalbten des Herrn*“ in gewissen Elementen bis auf Hinkmar zurückgeführt werden kann⁴⁴. Ohne die hartnäckige Rückbindung an die karolingische Staatstradition, wie sie vor allem unter Hinkmar von Reims ausgebildet wurde, wäre dieser kapetingische Königskult wohl kaum lebensfähig gewesen.

Damit stellt sich abschließend die Frage nach dem objektiven Gehalt dieser Rückbindung an die Karolingerzeit, und zwar sowohl hinsichtlich des realen Substrates wie auch der ideologischen Kontinuität, d. h. man kommt nicht daran vorbei, die Epoche Karls d. Kahlen von Grund auf neu zu bearbeiten, eine Epoche, die von der französischen wie der deutschen Forschung trotz günstiger Quellenlage oft recht stiefmütterlich behandelt worden ist. Gerade unter Karl d. Kahlen entstand ja jenes Verbundsystem zwischen weltlicher und kirchlicher Herrschaft, aus dessen beträchtlichen Fragmenten — ich erinnere an die Bistümer in kapetingischer Hand! (14 z. Zt. Hugo Capets, ca. 25 zwei Jahrhunderte später) — sich das französische Königtum schließlich doch über die wohlorganisierten Lehnsherrstümer erheben konnte. (In Parenthese sei hinzugefügt: Heinrich Mitteis sah m. E. die Dinge doch etwas zu einfach, wenn er meinte, die Lehnsherrstümer hätten dem Königtum „vorgearbeitet“; „dieses brauchte bloß zu erstarken und an die Spitze der Lehnspyramide zu treten, um die Erbschaft dieser vorgetanen Arbeit antreten und auf dem Wege der ‚konzentrischen Konzentration‘ ganz Frankreich zentralisieren zu können“⁴⁵.) Ganz abgesehen davon, daß der einprägsame Begriff der „konzentrischen Konzentration“ eine Gesetzmäßigkeit suggeriert, die es nie gegeben hat, bleibt das eigentliche Problem mit der Wendung auf der Strecke, das Königtum „brauchte bloß zu erstarken“, denn eben das wäre ja der zu erklärende Tatbestand!

Doch zurück zum karolingischen Substrat kapetingischer Königsherrschaft. Vermutlich hat vor allem die französische Forschung das hier anstehende „Kontinuitätsproblem“ deshalb nicht besonders stark in den Vordergrund gerückt und in Angriff genommen, weil mit der dunklen Folie der „*Feudalanarchie*“ des 9./10. Jahrhunderts gewissermaßen ein Abgrund aufgerissen war, vor dem sich der Aufstieg der Kapetingen umso eklatanter und singulärer abhob. Nachdem durch die Arbeiten von Vercauteren, Dhondt, Halphen, Guillot, Werner,

⁴³ Bloch, M.: *La société féodale* II. Paris 1949, S. 149 ff. — Ders.: *Les Rois thaumaturges. Étude sur le caractère surnaturel attribué à la puissance royale particulièrement en France et en Angleterre*. Paris 1961.

⁴⁴ Lot/Fawtier: *Institutions* II, 44.

⁴⁵ Mitteis, H.: *Der Staat des hohen Mittelalters*. Darmstadt (Nd.) 1974, S. 136.

Brunner⁴⁶ u. a. der Begriff Feudalanarchie obsolet und das französische Fürstentum gewissermaßen rehabilitiert und gleichzeitig durch Newman, Lemarignier und Duby die territorial-fürstliche Grundlage kapetingischer Herrschaft klargestellt worden ist, diese also in wesentlichen Bereichen der Herrschaft der Kronvasallen strukturell gleichgeordnet erscheint, dürfte es um so notwendiger sein, die darüber hinausgehenden Elemente des Königtums schärfer ins Auge zu fassen. Die überragende Rolle der auf karolingischen Grundlagen beruhenden Kirchenherrschaft wurde schon genannt, die sakrale Legitimation des Königtums nach karolingischem Vorbild zumindest kurz angedeutet (P. E. Schramm und M. Bloch).

Man kann aber noch einen wichtigen Schritt weitergehen und die Frage nach der objektiven Fortdauer des karolingischen Verbundsystems weltlicher und kirchlicher Herrschaft stellen. Ansatzpunkt hierzu ist der Aufsatz von Peter Classen über die Verträge von Verdun und Coulaines (843)⁴⁷, vor allem hinsichtlich der Bedeutung von Coulaines für die Konsolidierung des westfränkischen Reiches. Fernand Lot hat den Vertrag die erste „Charte“ der französischen Geschichte genannt⁴⁸, jedoch erst Classen erwies seine positiven Aspekte für die weitere Entwicklung. König, Geistlichkeit und Laienadel werden hier in eine feste rechtliche Wechselbeziehung gesetzt, wobei die geeinten fideles als Personenverband von Klerus und Adel dem König gegenübertraten, der ihre Genossenschaft anerkennt und seinerseits diesem „foedus concordiae salubris“ beitrifft. Das Gewicht des weltlichen und geistlichen Adels erhellt u. a. aus der Tatsache, daß der „honor“ des Königs hier auf die fideles zurückgeführt wird, nicht mehr auf Gott allein, und daß daraus die Verpflichtung des Herrschers resultiert, jedem fidelis seine „lex competens“ zu garantieren und niemandem ohne Gericht seinen „honor“, also Lehen und Ämter, zu entziehen⁴⁹. Während Lot in den Vereinbarungen von Coulaines vor allem einen Abstieg für die Monarchie sah („Le roi est descendu de son trône“), verweist Classen mit Recht darauf, daß fortan das Westfrankenreich „nicht allein auf dem Königtum Karls, sondern daneben auf der Gesamtheit seiner Fideles, die ihm als Partner gegenüberstehen“, beruhte. Mit anderen Worten: in Coulaines entstand ein Verbundsystem des Westreiches. Wenn es auch wegen der gegensätzlichen Interessen von König und Adel gewissermaßen nur auf dem kleinsten gemeinsamen Nenner aufgebaut war, erwies es sich in der Folgezeit als zwar dünnes, aber elastisches Netz, das durch den sakralen Charakter des kapetingischen Königtums und durch dessen kirchliche Außenposten im Reich zusammengehalten wurde. So jedenfalls könnte man das karolingisch-kapetingische Kontinuitäts-

⁴⁶ Der fränkische Fürstentitel im neunten und zehnten Jahrhundert. In: *Intitulatio II.* Hrsg. von H. Wolfram. *MIÖG-Erg.* Bd. 24. Wien-Köln-Graz 1973, S. 181 ff.

⁴⁷ Die Verträge von Verdun und Coulaines 843 als politische Grundlagen des westfränkischen Reiches. *HZ* 196 (1963) 1–35.

⁴⁸ Lot, F. / Halphen, L.: *Le règne de Charles le Chauve. 1^{ère} partie (840–853).* Paris 1910, S. 96.

⁴⁹ Classen, P.: Die Verträge von Verdun und Coulaines 843 als politische Grundlagen des westfränkischen Reiches. *HZ* 196 (1963) 23 ff.

problem sehen. Wenn in Kürze die 1 600-seitige Thèse von J. Devise über Hinkmar von Reims und Staat und Gesellschaft seiner Zeit im Druck vorliegt, wird sich ferner zeigen, ob es bereits möglich ist, eine Geschichte der Staatsidee von Hinkmar bis Suger von S. Denis zu schreiben, ein Thema, das um so wichtiger ist, als man ja neben Guibert von Nogent Suger immer wieder wegen seiner Aversion gegen das Reich mit der Frühgeschichte des französischen Nationalbewußtseins in Verbindung gebracht hat⁵⁰. Der Vertrag von Coulaines hat auf jeden Fall dem westfränkischen Reich über Karl den Kahlen hinaus Dauer verliehen; schon allein die oft registrierte Tatsache, daß der Großteil der Kapitularien und verwandter öffentlicher Akten nach Ludwig dem Frommen vornehmlich aus dem Westreich stammt, verdient in diesem Zusammenhang Beachtung, und die eingangs erwähnte Feststellung der Sprachwissenschaft, daß die Ile de France im 9. Jahrhundert zu einem zentral französischen Innovationsraum gehörte, könnte vielleicht mit der Staatsschöpfung Karls des Kahlen in Verbindung gebracht werden. Allerdings darf dabei nicht übersehen werden, worauf P. Classen ebenfalls schon hingewiesen hat, daß Coulaines keineswegs das Herauswachsen einer Gruppe königsnaher Magnaten, etwa der Adalharde, Welfen, Bosoniden u. a. aus dem Verband und Verbund der fideles verhindert hat, womit dem Aufstieg der späteren Kronvasallen der Weg geebnet war⁵¹. Etwas anderes, Wichtiges wird bei dem Vertrag von Coulaines sichtbar: die führende Rolle der Geistlichkeit. Sie zeigt sich nicht nur in der rasch fortschreitenden Verchristlichung der Herrschaftssymbolik seit 848, worauf P. E. Schramm aufmerksam gemacht hat, sondern auch im korporativen Handeln der Prälaten in extremen Situationen. Als 858 Ludwig der Deutsche ins Westfrankenreich einfiel, stellte sich die westfränkische Kirche auf einer Synode in Quierzy geschlossen hinter den vertriebenen Karl den Kahlen, ausgenommen Erzbischof Wenilo von Sens. In einem berühmten Schreiben der Synode an Ludwig den Deutschen betonte Hinkmar die Treue des Klerus gegenüber Karl und stellte fest, daß es den Prälaten nicht freigestellt sei, wie Vasallen (*homines*) einen neuen Herrn zu suchen, sondern daß sie an Karl als dem „Gesalbten des Herrn“ (!) festhalten wollten. Man meint hier eine Resonanz des Vertrages von Coulaines herauszuhören! Ebenso aufschlußreich ist jedoch in diesem Zusammenhang, daß Karl der Kahle nach seiner Rückkehr, trotz des Verrats Wenilos und der schweren Vorwürfe, die der König gegen ihn erhob, dem abtrünnigen Erzbischof goldene Brücken zur Versöhnung baute: offensichtlich nahm hier der Herrscher auf den hohen Klerus als Korporation Rücksicht. Beides, die Haltung der Prälaten 858 und die Aussöhnung mit Wenilo, zeigt eindrucksvoll die geschlossene Macht der westfränkischen Kirche unter Hinkmar von Reims⁵².

⁵⁰ Nach P. Kirn, E. Rosenstock-Huessy u. a. zuletzt Boehm, L.: Gedanken zum Frankreichbewußtsein im frühen 12. Jahrhundert. HJb 74 (1955) 681—687. — Glaser, H.: Sugers Vorstellung von der geordneten Welt. Ebenda 80 (1961) 93—125 u. bes. Werner, K. F.: Les nations et le sentiment national dans l'Europe médiévale. RH 244 (1970) 284—304.

⁵¹ Classen, P.: Die Verträge von Verdun und Coulaines 843 als politische Grundlagen des westfränkischen Reiches 32: „Schon 843 war die Gleichheit der Fideles nicht Tatsache, sondern Ziel — erreicht wurde es nie.“

Wenn ich am Schluß noch einmal zum Ausgangspunkt dieser Überlegungen zurückkehren und die Frage stellen möchte, inwiefern der kapetingische Königsstaat zugleich nationsbildend war, dann soll hier beileibe kein neues Thema angeschnitten, sondern nur eine Art „Marschrichtung“ angedeutet werden. Wenn es nämlich richtig ist, daß im Mittelalter jede Nationsbildung, welche Triebkräfte und Treibsätze sie auch immer bewirkt haben mögen, niemals gegen die Kirche — und sei es auch ein häretischer Teil derselben —, sondern stets unter ihrer maßgeblichen Mitwirkung oder ihrem Gewähren erfolgte, dann wird, glaube ich, verständlich, daß in Frankreich ein mit der Kirche eng verbundenes Königtum der wichtigste Kondensationskern nationalen Bewußtseins werden konnte. Es gehört m. E. nur scheinbar zu den Paradoxien der Geschichte, daß, wie G. Post⁵³ gezeigt hat, gerade die Kirche als übernationale Kraft und universale Institution sehr viel zur Stabilisierung des jeweiligen Staatsbewußtseins beigetragen hat. Das durch die Kirche sakralisierte kapetingische Königtum besaß deshalb nicht nur einen entscheidenden ideologischen Vorsprung gegenüber den *proceres regni* — es kam zu keiner gleichermaßen intensiven Sakralisierung der Fürstentümer —, sondern mit kirchlicher Hilfe scheint sich das kapetingische „Staatsbewußtsein von oben“ zum Nationsbewußtsein stabilisiert und erweitert zu haben. Diesen Prozeß zwischen Hinkmar von Reims und Suger von S. Denis aufzuzeigen, wäre, wie bereits angedeutet, eine wichtige Aufgabe. Daß wir nach Guibert von Nogents „*Gesta Dei per Francos*“ (II, 5) vor allem in Sugers Schriften unverkennbar Äußerungen eines geradezu elitären Bewußtseins der französischen Nation haben, ist seit Paul Kirn und Karl Gottfried Hugelmann auch Gemeingut der deutschen Forschung⁵⁴, trotz der Abstriche, die man bei beiden hinsichtlich der Überschätzung des nationalen Gehaltes solcher Texte wohl heute wird machen müssen. Nimmt man das greifbarste Symbol der Einheit des kapetingischen Königsstaates hinzu: die Oriflamme, das rote französisch-„karolingische“ Königsbanner auf dem Altar von S. Denis, dann fassen wir wiederum etwas von der bewußtseinsbildenden Kraft eines alten merowingisch-karolingischen Heiligtums in kapetingischer Zeit, — bewußtseinsbildend auch für die Nation, wenn man an Suger von S. Denis denkt. P. E. Schramm hat im Zusammenhang mit der Oriflamme, die schon sehr früh als Fahne Karls des Großen interpretiert worden ist (nachweisbar allerdings erst 1184), von einer „*Renovatio imperii Karoli Magni*“ gesprochen und auf die Rolle hingewiesen, die Suger bei der Kreierung des Kultes der Oriflamme spielte. Die Art, wie er in seiner *Vita König Ludwigs VI.* den Vorgang dieser Symbolschöpfung darstellt, läßt erkennen, was die Kirche als die geistige Großmacht des Mittelalters auch für die „nationale“

⁵² Dümmler: Geschichte d. ostfränk. Reiches I, 434 ff. — Prinz: Klerus und Krieg 122 f.

⁵³ Post, G.: Two Notes on Nationalism in the Middle Ages. *Traditio* 9 (1953) 281—320.

⁵⁴ Kirn, P.: Aus der Frühzeit des Nationalgefühls. Leipzig 1943, S. 87 ff. — Hugelmann, K. G.: Stämme, Nation und Nationalstaat im deutschen Mittelalter. Stuttgart 1955, S. 330 ff., bes. S. 339 ff.

Bewußtseinsbildung zu leisten vermochte⁵⁵. Versucht man nun zusammenfassend den Aufstieg des kapetingischen Königtums als *conditio sine qua non* einer Nationsbildung in eine notwendigerweise grobschlächlige Formel zu fassen, dann könnte man etwa folgendermaßen sagen:

Der französische Königsstaat war ebensowenig das Produkt einer Reihe glücklicher Zufälle wie etwa das zwangsläufige Ergebnis einer „konzentrischen Konzentration“, bei der die Kapetingen als lachende Erben die jahrhundertlange politische Organisationsarbeit anderer einstrichen. Man könnte eher — vielleicht etwas zu pompös und generalstabsmäßig — von einer „kapetingischen Doppelstrategie“ sprechen, insofern die Könige sowohl eine relativ erfolgreiche Machtkonzentration als Territorialfürsten der Ile de France betrieben, als auch gleichzeitig das übergreifende System der Kirche, d. h. die beträchtlichen Reste eines spätkarolingischen Verbundsystems und dessen ideologische Kraft, für sich zu nützen wußten. Man könnte es auch skeptischer formulieren und sagen, daß sich zwei relativ erfolgreiche Halbheiten — die Territorialbildung und die Bewahrung eines Teils der Kirchenherrschaft über das „kapetingische Territorium“ hinaus — zu einem dauerhaften Erfolg summierten. Auch in diesem Fall wäre das Ganze mehr als die Summe der Teile. Damit möchte ich aber nun auf keinen Fall einer aphoristischen Antithetik das Wort reden, womit verschiedentlich die Entwicklung in Frankreich und Deutschland schematisierend auseinanderdividiert worden ist. Walther Kienast hat mit Recht immer wieder darauf hingewiesen, daß die Gemeinsamkeiten der deutschen und französischen Entwicklung wesentlich größer sind als gemeinhin angenommen wird. Was für die weitere Forschung m. E. hier von Nutzen wäre, ist eine Art verbindlicher Katalog gemeinsamer Grundbegriffe und Aspekte, ohne den komparatistische Untersuchungen nicht möglich sind. Über W. Kienast hinausgehend könnte man untersuchen, ob nicht die französischen *principautés* vor allem deshalb haltbare Aufbausteine des nationalen Königsstaates geworden sind, weil sie von vornherein „moderner“ organisiert waren, während sich umgekehrt die archaischeren deutschen Stämme gegenüber einem durch seine Kirchenherrschaft „moderner“ ottonischen „Zentralstaat“ auf die Dauer nicht behaupten konnten. Wenn in den vorausgegangenen Darlegungen viele Einzelmomente der frühkapetingischen Entwicklung, die an und für sich von hoher Wichtigkeit sind, außer Betracht geblieben sind (wie z. B. die Funktion der königlichen Städte, der königlichen Beamten, *bailli*, *sénéchal* etc., die Rolle der Gottesfrieden für die Stabilisierung der Königsmacht, die Auswirkung der cluniazensischen Reform auf die Modifikationen der kapetingischen Kirchenherrschaft), dann geschah dies in der Absicht, am Königtum im engeren Sinne paradigmatisch zu zeigen, welche methodischen Ansätze wichtig erscheinen und welche Möglichkeiten der Strukturvergleich innerhalb und außerhalb der kapetingischen Monarchie hier zu bieten vermag und zwar für das Phänomen der europäischen Nationsbildung insgesamt; womit wiederum Böhmen als klassisches Land nationaler Bewußtseinsbildung in Mitteleuropa als Forschungsaufgabe angesprochen ist.

⁵⁵ Schramm: Der König von Frankreich 138 ff.